

ßen gefallenen Theil der Pausitz eine katholische Pfarrei befände, unter der nur Protestanten ständen.

Bürgermeister Harz: Er habe seinen frühern Antrag nur unter der Voraussetzung gestellt, daß das vorliegende Gesetz auch auf die Oberlausitz Anwendung leide. In wie weit dieß geschehen könne, darüber erlaube er sich kein Urtheil.

Staatsminister D. Müller: Die von dem Herrn Bischof aufgeworfene Frage sei von der Art, daß er sich jetzt darüber und hinsichtlich der deshalb gemachten Aeußerungen specieller Entgegnung enthalten zu müssen glaube.

Der Präsident schreitet nunmehr nach Abgang der kdnigl. Bevollmächtigten zur Abstimmung über das vorliegende Gesetz durch Namensaufruf, wobei sich 32 Mitglieder mit Ja, 3 hingegen mit Nein erklären. Die letztern waren: Prinz Johann, v. Carlowitz und Bischof Mauermann.

Man geht zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über. Er betrifft den Vortrag über einige zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Schlachtsteuergesetzes noch obwaltende Differenzpunkte. — v. Polenz trägt letztere der Kammer mündlich vor, und es wird das Gutachten der Deputation in seinem ganzen Umfange, ohne daß eine Gegenerinnerung stattfindet, einstimmig genehmigt.

Der Präsident hebt hierauf die Sitzung gegen 2 Uhr auf.

### Zweihundert und dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 26. März 1834.

Vortrag der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes. — Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Die Sitzung beginnt gegen 10 Uhr mit Verlesen des Protocolls der vorhergehenden, welches genehmigt und von den Abgg. Nositz und Sänckenborf und Mosig mit unterzeichnet wird.

Auf der Registrande stand als neu eingegangen:

1) Der allgemeine Bericht der 2. Deputation, vom 22. März 1834, über das höchste Decret vom 27. Jan. 1833, das Budget betreffend; Beschluß: zum Druck und auf die Tagesordnung. 2) Der Abg. Duttrich bittet unterm 24. März 1834 um Urlaub vom 30. März bis mit 12. April d. J.; wird bewilligt.

Abg. Sachße besteigt als Referent die Rednerbühne, und nachdem er eine erläuternde Uebersicht der frühern Berathung über die §§. 12. und 13. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes gegeben hatte, verliest er die von der Deputation vorgeschlagene Fassung des §. 12., welche lautet:

§. 12. Sechste Unterabtheilung. Branntweinbrenner und Bierbrauer. 1. Diejenigen, welche das Branntweinbrennen und Bierbrauen als Gewerbe betreiben, sind deshalb von der Gewerbesteuer frei. 2. Branntweinbrenner und Brauer, welche selbst ausschänken, sind in der vierten Unterabtheilung (mit Ausnahme des §. 9. unter 3. gedachten Falles) der Gewerbesteuer unterworfen. 3. Destillateurs, welche, ohne selbst Branntweinbrennereien im Gange zu erhalten, sich mit der Verfeinerung von Branntweine beschäftigen, werden als solche, wenn sie selbst ausschänken, in der vierten Unterabtheilung, außerdem in der zwölften Unterabtheilung zur Gewerbesteuer gezogen.

Dieser §. 12. enthält hiernach das vom §. 13. Beibehaltene und tritt an die Stelle des wegfallenden 12ten und 13ten §. des Gesetzentwurfs etc.

Die Kammer beschließt, sich sogleich über diesen Gegenstand in Berathung einzulassen, und es schlägt

Abg. Roux, um eine weitere Discussion entbehrlich zu machen, vor, die ganze Bestimmung über Branntweinbrennereien und Bierbrauereien wegzulassen.

Referent entgegnet, daß er nicht wisse, warum diese Bestimmung weggelassen werden soll, nachdem doch beschlossen worden sei, daß die Branntweinbrennereien und Bierbrauereien keine Gewerbesteuer zu entrichten hätten; auch der Herr Staatsminister habe gewünscht, daß diese Bestimmung aufgenommen werden möchte.

Staatsminister v. Zeschau äußert nun, wie bei der Discussion die Fassung der gedachten §§. ausgesetzt worden, und die Regierung sich vorbehalten habe, einen desfalligen Vorschlag zu machen. Das sei auch geschehen, und es erscheine wünschenswerth, die Bestimmung auszusprechen, weil außerdem dem Gesetzentwurfe der Vorwurf gemacht werden könne, als enthalte er eine Lücke.

Abg. Roux führt darauf an, daß ein Gesetz nicht auszusprechen habe, wer nicht Steuern geben solle, sondern vielmehr wer eine Steuer zu entrichten habe. Auch im Kammerbeschlusse sei nicht ausgesprochen worden, daß von den Brauereien und Branntweinbrennereien keine Gewerbesteuer entrichtet werden soll, sondern man habe die Frage bloß dahin gerichtet, ob diese wegbleiben und bei dem 5ten Punkte die Redaction der Deputation anheim gegeben werden solle. Man habe sie nur vor der Hand nicht zur Gewerbesteuer zuziehen wollen, und im Falle man diese Worte nicht ganz ausfallen lasse, würde er vorschlagen, noch die Worte hinzuzusetzen: „wenn Schank damit verbunden ist.“

Referent hält diese Einschaltung für durchaus unpassend und bemerkt, daß er in der That nicht wisse, wie er sich diese Ausstellung an der Fassung erklären solle; denn sie sei der Sache so angemessen, daß er nicht einsehe, was der Zusatz heiße; er sei nur eine Wiederholung dessen, was in den nachstehenden Bestimmungen enthalten sei.

Abg. von Kiesenwetter macht hierauf bemerklich, daß der Antrag des Abg. Roux vorerst zur Unterstützung zu bringen sei, ehe darüber debattirt werden könne, und fügt hinzu, daß die Kammer beschlossen habe, es sollten die Branntweinbrennereien und Bierbrauereien keine Gewerbesteuer geben, und insofern die Deputation dieß in der Fassung des §. ausgedrückt habe sie den Beschluß der Kammer erfüllt und die Fassung rechtfertige sich also dadurch.

Vizepräsident richtet nun die Frage an die Kammer: ob sie der Fassung der Deputation in Bezug auf den ersten Satz des §. 12. die Zustimmung ertheile? sie wird mit Ausschluß 1 Stimme, dagegen die Frage: Tritt sie dem zweiten Satz des §. 12. nach der vorgeschlagenen Fassung der Deputation bei? einstimmig bejaht, und da Abg. Roux auf seinen gestellten Antrag nicht weiter zurückgeht, wird sofort auf Annahme des §. 12. in der von der Deputation beantragten Fassung eine Frage gestellt und dieselbe einstimmig bejaht.